

## Mindestgrößen geändert

Jede bäuerliche Familie ist gegen die wichtigsten Grundrisiken gesetzlich versichert. Dafür sorgt die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft, Alterskasse, Kranken- und Pflegekasse. Ab 01.12.2009 ändern sich die sogenannten Mindestgrößen. Das wirkt sich auf den Kreis der versicherten Personen aus.

### Was versteht man unter den Mindestgrößen?

Aus Sicht der Alterskasse ist Landwirt, wer ein landwirtschaftliches Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung betreibt, das einen festgesetzten Grenzwert oder eine bestimmte Mindestgröße erreicht oder überschreitet.

Die Mindestgrößen sind von der Vertreterversammlung der Alterskasse im Einvernehmen mit dem Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) festgesetzt.

Vertreterversammlung und LSV-SpV sind aber enge Grenzen gesetzt: Der Gesetzgeber orientiert sich bei den Mindestgrößen nach wie vor an den Verhältnissen des Jahres 1957, als das Gesetz über die Altershilfe der Landwirte eingeführt wurde.

Die Mindestgrößen sind festgesetzte Grenzwerte für die Mitgliedschaft zur landwirtschaftlichen Alterskasse - sie sind auch für die Mitgliedschaft zur landwirtschaftlichen Krankenkasse bedeutend.

### Neue Mindestgrößen ab 01. Dezember 2009

Die Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Niederbayern/ Oberpfalz und Schwaben (LAK NOS) hat die Mindestgrößen mit Wirkung ab 01.12.2009 wie folgt festgesetzt:

	Mindestgrößen bisher	Mindestgrößen ab 01.12.2009
<b>Landwirtschaftliche Nutzfläche</b>	4,00 ha bis 8,00 ha regional unterschiedlich	8,00 ha
<b>Staatlich anerkannte Alpen</b>	33,33 ha bis 100,00 ha	100,00 ha
<b>Geringstland</b>	100,00 ha	100,00 ha
<b>Forstwirtschaft</b>	60,00 ha	75,00 ha
<b>Sonderkulturen</b>		
Feldgemüsebau	wie Landwirtschaft	4,00 ha
Obstbau	wie Landwirtschaft	4,00 ha
Spargel	wie Landwirtschaft	4,00 ha
Christbaumkulturen	wie Landwirtschaft	2,50 ha
Hopfen	1,40 ha	2,00 ha
Weinbau	wie Landwirtschaft	1,50 ha
Unterglaskulturen	wie Landwirtschaft	1,00 ha
<b>Teichwirtschaft und Fischzucht</b>		
Forellen	0,50 ha Teichfläche	0,50 ha Teichfläche
Karpfen und andere Fischarten	10,00 ha Teichfläche	10,00 ha Teichfläche
Fischzuchtbetriebe	120 Arbeitstage	120 Arbeitstage
<b>Wanderschäferei</b>	Herde von 240 Großtieren, wobei 2 Lämmer als ein Großtier gelten	Herde von 240 Großtieren, wobei 2 Lämmer als ein Großtier gelten
<b>Imkerei</b>	100 Bienenvölker	100 Bienenvölker
<b>Binnenfischerei</b>	120 Arbeitstage	120 Arbeitstage

Die Mindestgröße des Unternehmens ist dann erreicht, wenn die festgesetzte Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die für ihn festgesetzte Mindestgröße nicht, erreicht das Unternehmen die Mindestgröße, wenn der fehlende prozentuale Anteil durch einen entsprechenden Anteil eines oder mehrerer Unternehmensteile ergänzt oder überschritten wird. Hof- und Gebäudeflächen werden dabei berücksichtigt.

Beispiel:

Landwirtschaftliche Unternehmen mit 4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, 2 ha Spargel und 0,5 ha Haus- und Hoffläche.

### **Auswirkungen bei der Alterskasse vor allem bei Befreiten und Altenteilern**

Wer bisher schon bei der Alterskasse versichert war, ist es auch weiterhin. Dies gilt auch dann, wenn er die neuen Mindestgrößen unterschreitet. Er genießt Bestandsschutz, solange das Unternehmen die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet. Hierdurch ist sicher gestellt, dass auch weiterhin Rentenanwartschaften erworben werden können.

Für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind (z.B. Befreite, Altenteiler und Rentenantragsteller), gilt der gesetzliche Bestandsschutz nicht. Das führt dazu, dass sich bei Rentenbeziehern ab dem 01.12.2009 der Rückbehalt an der neuen Mindestgröße errechnet. Bei Befreiten, deren Unternehmen die neue Mindestgröße nicht mehr erreicht, entfallen die Voraussetzungen einer Versicherungspflicht.

Der gesetzliche Bestandsschutz kann sich bei Ehegatten unterschiedlich auswirken. So bleibt beispielsweise die versicherte Ehefrau weiter Mitglied der Alterskasse, während ihr Ehemann, der bisher befreit war, aus der Alterskasse ausscheidet. Ausnahme: Die Betriebsverhältnisse ändern sich so, dass die neue Mindestgröße erreicht wird - es wären dann wieder beide Ehegatten Mitglied der Alterskasse.

### **Kein Bestandsschutz bei der Krankenversicherung der Landwirte**

Im Bereich der Krankenkasse kann sich die Änderung der Mindestgrößen direkt auf die Versicherungspflicht auswirken. Eine Bestandsschutzregelung wie in der Alterssicherung der Landwirte gibt es in der Krankenversicherung der Landwirte nicht.

Bei kleineren landwirtschaftlichen Unternehmen kann dies dazu führen, dass die neue Mindestgröße nicht mehr erreicht wird und die Mitgliedschaft endet: Der Krankenversicherungsschutz ist dennoch gesichert.

Im Anschluss an die bisherige Versicherung besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Krankenversicherung. Die Beiträge der freiwilligen Mitglieder werden bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse ebenfalls nach Beitragsklassen festgesetzt. Grundlage für die Zuordnung in eine Beitragsklasse sind die Einnahmen zum Lebensunterhalt entsprechend den Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts. Für Selbständige gelten gesetzliche Mindesteinstufungen.

Freiwillige Mitglieder sorgen nicht nur für ihren eigenen Krankenversicherungsschutz, sondern gleichzeitig für den ihrer Familie - ohne Extrakosten. Die bekannten Voraussetzungen einer Familienversicherung gelten auch bei freiwilligen Mitgliedern.

Josef Biersack  
LSV NOS